

Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsmanagement unter Berücksichtigung der EU-Taxonomie und des CSRD-Entwurfes

Verfasser: Christian **Baumann**
Helmut **Wiedemann**

Inhaltsübersicht	Seite
1 Definition und Abgrenzung	123
2 Verordnung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Entwurf)	125
3 Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung)	127
4 Nachhaltigkeitsmanagementsystem als integraler Bestandteil moderner Unternehmensführung bei kommunalen Unternehmen	129
5 Zusammenfassung	129

1 Definition und Abgrenzung

Die Begrifflichkeiten **Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitsmanagement, ESG, Sustainability, SDGs, CSR-Berichterstattung und Taxonomie** werden derzeit, insbesondere auch bei Kommunen und kommunalen Unternehmen, verstärkt diskutiert. Diesbezüglich können sich künftig auch für sie weitergehende Anforderungen an die Berichterstattung und deren Prüfung ergeben.

Die verwendeten Begrifflichkeiten werden zum Teil synonym verwendet, in einem ersten Schritt möchten wir diese erklären und einordnen.

Nachhaltigkeit oder auf Englisch Sustainability

Der Begriff Nachhaltigkeit wird im Duden unter anderem mit dem „*Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann; Gebrauch Ökologie*“,¹ definiert.

Das Konzept der Nachhaltigkeit in dieser Bedeutung wurde bereits von Carl von Carlowitz in dem im Jahre 1713 erschienenen Werk zur Forstwirtschaft „*Sylvicultura oeconomica*“ so dargestellt. Der zentrale Grundsatz ist, eine Ressource nicht nur zu nutzen, sondern sie gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Bei der Nachhaltigkeit handelt es sich insofern um ein Handlungsprinzip zur Ressourcennutzung.

Nachhaltigkeitsmanagement

Nachhaltigkeitsmanagement „*beschreibt die Integration von Konzepten und Instrumenten zur Verbesserung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte in die Organisationsleitung.*“²

Es handelt sich insofern um ein System, das im Unternehmen bei der nachhaltigen Unternehmensleitung unterstützt und die Unterlagen revisionssicher dokumentiert. Hierzu wird ausgehend von Nachhaltigkeitszielen und den damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, die sich in konkreten Handlungsweisen niederschlägt.

Um die Erfolgsmessung und damit die nachhaltige Unternehmensentwicklung zu dokumentieren, wird ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem integraler Bestandteil moderner Unternehmensführung und Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sein.

Nachhaltigkeitsmanagement benötigt einen normativen und analytischen Bezugsrahmen mit Nachhaltigkeitszielen für die Ausarbeitung konkreter Nachhaltigkeitsstrategien.

Sustainable Development Goals, SDGs

Das derzeit verbreitetste Konzept zur Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien haben die Vereinten Nationen erarbeitet.

¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nachhaltigkeit> (download 07.03.2022)

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachhaltigkeitsmanagement> (download 07.03.2022)

Diese Systematik der Nachhaltigkeit wurde von den Vereinten Nationen in ihrer im September 2015 beschlossenen Agenda 2030 mit ihren **17 Zielen** für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) festgelegt.

Die 17 Ziele sind: „1. Keine Armut, 2. Kein Hunger, 3. Gesundheit und Wohlergehen, 4. Hochwertige Bildung, 5. Geschlechtergleichheit, 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, 7. Bezahlbare und saubere Energie, 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur, 10. Weniger Ungleichheiten, 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden, 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion, 13. Maßnahmen zum Klimaschutz, 14. Leben unter Wasser, 15. Leben an Land, 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und 17. Partnerschaft zur Erreichung der Ziele“³

Corporate Social Responsibility (CSR)

Ein im Zusammenhang mit den SDGs häufig verwendeter Begriff für Unternehmen ist Corporate Social Responsibility (CSR); darunter versteht man die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens. „CSR ist die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft.“⁴ Dies umfasst nach dem Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit Ökologie, Soziales und Ökonomie. Diese drei Säulen stehen hier gleichwertig nebeneinander. Dies ist auch die Erläuterung für den abkürzenden Begriff **ESG**, der aus den Anfangsbuchstaben der entsprechenden englischen Begrifflichkeiten besteht (Environment, Social und Governance).

Die Terminologie CSR wird derzeit insbesondere bei großen Kapitalgesellschaften und bei wie große Kapitalgesellschaften bilanzierenden Unternehmen stark diskutiert, z. B. Mehrheitsbeteiligungen von Bayerischen Kommunen entsprechend Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BezO, Eigenbetriebe gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) und Kommunalunternehmen gemäß § 22 Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).

Auslöser hierzu ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) (**CSRD-Entwurf**). Hieraus resultierende weitergehende Anforderungen an die Berichterstattung und Prüfung von Unternehmen können – je nach landesrechtlicher Ausgestaltung – auch kommunale Unternehmen treffen, die gehalten sind, wie große Kapitalgesellschaften zu bilanzieren.

Taxonomie-Verordnung

Ein weiteres großes Reformprojekt der EU-Kommission auch im Kontext des europäischen „Grünen Deals“, das großen Widerhall in den Medien findet, ist die EU Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088). Diese soll helfen, die langfristigen Klimaziele der EU zu verwirklichen, indem die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Hierbei soll über ein einheitliches Klassifizierungssystem (für die Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten

³ <https://unric.org/de/17ziele/> (download 07.03.2022)

⁴ <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Grundlagen/csr-grundlagen.html> (download 07.03.2022)

als ökologisch nachhaltig) das Potenzial des Binnenmarktes voll ausgeschöpft und Kapital möglichst effizient eingesetzt werden.⁵

2 Verordnung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Entwurf)

Im Einklang mit dem Aktionsplan der Kommission für **nachhaltige Finanzierungen** hat die EU eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Finanzsektor eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals spielt. Für die **erfolgreiche Umsetzung des europäischen Grünen Deals** und des Aktionsplans für nachhaltige Finanzierungen ist es nach Ansicht der EU unerlässlich, dass Unternehmen bessere Daten über die Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Mensch und Umwelt bereitstellen.⁶ Die EU sieht im derzeitigen Rechtsrahmen Defizite und will dem Bedarf an Nachhaltigkeitsinformationen, der sich aufgrund Nicht- oder nicht ausreichender Bereitstellung von relevanten Informationen ergibt, gerecht werden.

Ein Ziel der EU ist, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu den geringstmöglichen Kosten zu verbessern, um das Potenzial des europäischen Binnenmarkts besser zu nutzen und somit zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.⁷

Durch die Taxonomie-Verordnung wurde ein **Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** eingeführt, um nachhaltige Investitionen zu fördern und die „Grünfärberei“ (Greenwashing) mit Blick auf angeblich nachhaltige Finanzprodukte zu bekämpfen. Gemäß dieser Verordnung müssen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, bestimmte Indikatoren darüber offenlegen, inwieweit ihre Tätigkeiten gemäß der Taxonomie ökologisch nachhaltig sind.

Ziel ist, einen besseren Zugang zu **vergleichbaren, relevanten und zuverlässigen Nachhaltigkeitsinformationen** einer größeren Anzahl von Unternehmen zu erhalten. Dadurch sollen Investitionen in das Finanzsystem mit geringeren Risiken verbunden sein und es sollen mehr Finanzmittel in Unternehmen mit positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt fließen, da die Unternehmen einer strengeren Rechenschaftspflicht unterliegen.

Durch den Vorschlag würden rund 49.000 Unternehmen (auf die 75 % des Umsatzes aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen) verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen, während diese Pflicht aktuell nur 11.600 Unternehmen im Anwendungsbereich

⁵ vgl. VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Tz 9 ff.

⁶ vgl. Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, S. 3

⁷ ebd., S. 4

der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (auf die 47 % des Umsatzes aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen) unterliegen.

Die mit dem Entwurf einhergehenden Kosten für Ersteller belaufen sich insgesamt schätzungsweise auf 1.200 Mio. € an einmaligen Kosten und 3.600 Mio. € an jährlich wiederkehrenden Kosten.⁸

Die Berichterstattung soll (durch den CSRD-Entwurf) erweitert werden und (über die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlichen Angaben hinaus) auch die Angaben enthalten, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung erforderlich sind. Unternehmen werden verpflichtet, sowohl über die Auswirkungen verschiedener Nachhaltigkeitsaspekte **auf das Unternehmen** als auch über die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens **auf Mensch und Umwelt** Bericht zu erstatten. Dies wird als **Konzept der doppelten Wesentlichkeit** bezeichnet, bei dem die Risiken für das Unternehmen sowie dessen Auswirkungen jeweils einen Wesentlichkeitsaspekt darstellen.⁹

Governance-Faktoren

Die Informationen über Governance-Faktoren sollen um Informationen über die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens auch in Bezug auf das Berichterstattungsverfahren erweitert werden, wobei diesbezüglich relevante Nachhaltigkeitsaspekte, die Zusammensetzung solcher Gremien und die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme eines Unternehmens zu berücksichtigen sind. Des Weiteren soll über die Unternehmenskultur und -ethik, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, sowie über das politische Engagement der Unternehmen und ihre Lobbytätigkeiten berichtet werden.¹⁰

Eine Veröffentlichung des Abschlusses und Lageberichtes im XHTML-Format gemäß Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission ist vorgesehen, um die Daten auffindbar sowie maschinenlesbar zu machen und Kosten für die Unternehmen und die Adressaten zu reduzieren.¹¹

Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften überprüfen bereits Jahresabschluss und Lagebericht und es ist eine Ausweitung der Prüfung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen.¹²

Es ist geplant, dass die Kommission delegierte Rechtsakte nach Art. 49 der Richtlinie 2013/34/EU bis zum 31.10.2022 erlässt, in denen festgelegt wird, welche Informationen Unternehmen im Einklang mit Art. 19a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU (i. d. F. des CSRD-Entwurfs) melden müssen, und in denen zumindest die Informationen spezifiziert werden, die den Bedürfnissen der Finanzmarktteilnehmer Rechnung tragen, die den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen.¹³

⁸ ebd., S. 14

⁹ ebd., Tz 25

¹⁰ ebd., Tz 44

¹¹ ebd., Tz 48

¹² ebd., Tz 54

¹³ ebd., Art. 19b S. 54

In dem CSRD-Entwurf werden die Grundsätze für die Berichterstattung dargestellt. Diese muss verständlich, relevant, repräsentativ, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise geschehen.

Die zu berichtenden Informationen werden für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance noch präzisiert.

Umweltfaktoren

Bei den Umweltfaktoren sind Informationen über Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität und Ökosysteme offenzulegen.

Sozialfaktoren

Zu Sozialfaktoren müssen Informationen zur Chancengleichheit für alle, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit und Lohngleichheit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung sowie Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Beschäftigung, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und Einbeziehung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, sowie ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld, die Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische Grundsätze und Standards, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den grundlegenden Übereinkommen der IAO und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, offengelegt werden.

3 Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung)

Um die **Nachhaltigkeitsziele der EU zu verwirklichen**, ist es Ziel der Taxonomie-Verordnung, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu lenken, um so das Potenzial des Binnenmarkts hierfür optimal auszuschöpfen.¹⁴

Damit die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden kann, ist eine vollständige Liste von Umweltzielen notwendig.

Die **sechs Umweltziele** nach Art. 9 der Taxonomie-Verordnung lauten:

- **Klimaschutz**
- **Anpassung an den Klimawandel**
- **nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**

¹⁴ vgl. VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Tz 9 S. 2

- **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**
- **Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**

Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel des Klimaschutzes verfolgt wird, soll wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen zu stabilisieren, indem sie vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Die Wirtschaftstätigkeit soll im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris stehen.¹⁵ In den Art. 10 bis 15 der Taxonomie Verordnung werden die Umweltziele näher definiert und erläutert.

Die **technischen Bewertungskriterien** sollen gewährleisten, dass die relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors als ökologisch nachhaltig angesehen und gleichbehandelt werden, wenn sie im selben Maße zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Die potenzielle Fähigkeit, einen Beitrag zu diesen Umweltzielen zu leisten, kann je nach Sektor variieren, was sich in den Kriterien widerspiegeln sollte.¹⁶ Bisher wurden für die Klimaziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Anhänge erlassen.

Zur Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit gilt gemäß Art. 3 Taxonomie-Verordnung eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt, unter Einhaltung eines festgelegten Mindestschutzes erfolgt und den technischen von der EU Kommission festgelegten Bewertungskriterien entspricht.¹⁷

Nicht-Finanzunternehmen, wie z. B. kommunale Abfallwirtschaftsbetriebe, Abwasserbetriebe, Stadtwerke oder Krankenhäuser, müssen gemäß Art. 8 Abs. 2 Taxonomie-Verordnung den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige einzustufen sind, und den Anteil ihrer Investitionsausgaben (CapEx) und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, darstellen.¹⁸

In der Praxis bedeutet dies für die Berichterstattung über die Umsatzerlöse, dass bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, für jedes Umweltziel der Anteil in Prozent der Umsatzerlöse zu ermitteln ist, der einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines **jeden einzelnen Umweltziels leistet**. Zur Umsetzung der vorher beschriebenen **doppelten Wesentlichkeit** wird bei den Tätigkeiten im Weiteren untersucht, ob sie **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** eines oder mehrerer Umweltziele führen. Hier wird nur ein positives oder negatives Urteil abzugeben sein.

Da dies insbesondere bei verschiedenen Tätigkeiten sehr umfangreich sein wird, wird eine Darstellung in tabellarischer Form empfohlen.

Bei den CapEx und den OpEx ist ein paralleles Vorgehen notwendig.

¹⁵ ebd., Tz 23 und TZ 24 S. 5

¹⁶ ebd., Tz 45 S. 11

¹⁷ ebd., vgl. Art. 3 S. 15

¹⁸ ebd., vgl. Art. 8 S. 17

Durch die Taxonomie-Verordnung wurde ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingeführt, um nachhaltige Investitionen zu fördern und die „Grünfärberei“ (Greenwashing) mit Blick auf angeblich nachhaltige Finanzprodukte zu bekämpfen. Gemäß dieser Verordnung müssen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, bestimmte Indikatoren darüber offenlegen, inwieweit ihre Tätigkeiten gemäß der Taxonomie ökologisch nachhaltig sind. Der CSRD-Entwurf bezieht die Taxonomie mit ein, so dass diese integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist.

4 Nachhaltigkeitsmanagementsystem als integraler Bestandteil moderner Unternehmensführung bei kommunalen Unternehmen

Um den Anforderungen der Taxonomie und dem CSRD-Entwurf zu entsprechen, wird es notwendig sein, die Geschäftstätigkeit unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit zu analysieren. Risiken sind zu identifizieren, strategische Nachhaltigkeitsziele sind zu formulieren, im Rahmen eines Nachhaltigkeitsprogramms umzusetzen und im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung das Ergebnis offenzulegen.

Es wird ein Kulturwechsel zur Nachhaltigkeit notwendig sein. Insbesondere bei kommunalen Unternehmen wird die verstärkte Einbeziehung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten, z. B. in Vergabeverfahren, auch zu anderen Ergebnissen führen.

Um diese komplexen interdependenten Vorgänge zu steuern und zu überwachen, erachten wir die Zusammenfassung der Nachhaltigkeitsrisiken, der Nachhaltigkeitsstrategie und des Nachhaltigkeitsprogramms und der diesbezüglichen Berichterstattung in einem geschlossenen System als zielführend. Auf diese Weise würden auch die notwendigen Dokumentationspflichten erfüllt.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen des Ziels, in Europa bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, soll insbesondere eine neue Säule Nachhaltigkeitsberichterstattung neben der bestehenden Säule Finanzberichterstattung eingerichtet werden. Ziel der EU ist die Schaffung eines Regelwerks, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen wird.¹⁹

Insofern werden die betroffenen Unternehmen Ressourcen in die Einführung eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems und der daraus folgenden Nachhaltigkeitsberichterstattung investieren müssen. Kommunale Unternehmen, die nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften berichten müssen und geprüft werden, müssen sich darauf einrichten. Um ein möglichst effizientes Vorgehen zu gewährleisten und aufgrund der vorhandenen Zeitschiene erscheint es geboten, dass die betroffenen kommunalen Unternehmen das Thema im Auge behalten und zeitnah mit der notwendigen Priorität in Angriff nehmen.

¹⁹ Europäische Kommission – Pressemitteilung Nachhaltiges Finanzwesen und EU-Taxonomie: Kommission unternimmt weitere Schritte, um Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken, Brüssel, 21.04.2021